

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **26.01.2017**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	7/2017
Rat Nr.	1/2017

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion	
Bandel, Helga	CDU-Fraktion	
Breuer, Paul	fraktionslos	
Engels, Hans-Günther	CDU-Fraktion	
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion	
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	ab TOP 2 tw.
Günther, Jann	SPD-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Hayer, Sebastian	CDU-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Heßling, Günter	CDU-Fraktion	
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion	
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Koch, Christian	FDP-Fraktion	
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Krüger, Ute	SPD-Fraktion	ab TOP 2
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion	
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Marc	CDU-Fraktion	ab TOP 2
Oster, Thomas	CDU-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion	
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion	
Schulz, Heinz-Peter	Fraktion-DIE LINKE	
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	

Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion
Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion
Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf
Pilger, Christiane
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Schumann, Rainer
von Bülow, Alice Beigeordnete

Schriftführerin

Altaner, Petra

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgerradweg)	660/2016-7
4	Überprüfung und Aktualisierung des Radverkehrskonzeptes; Beschluss zur Umsetzung	652/2016-7
5	Mittelverwendung "Gute Schule 2020"	060/2017-5
6	Benutzungs- und Gebührensatzungen betr. Flüchtlingsunterkünfte / Obdachlosenunterkünfte	964/2016-5
7	Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018	543/2016-11
8	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2016	046/2017-2
9	Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen	596/2016-2
10	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	960/2016-2
11	Feststellung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids am 20.11.2016	044/2017-3
12	Sachstand Integriertes Handlungskonzept Grüne Infrastruktur in Bornheim, Gebietskulisse des Grünen C	020/2017-7
13	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.11.2016 betr. landeseigene Entwicklungsgesellschaft NRW-Urban	024/2017-7
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	076/2017-1
15	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Tagesordnungspunkte 3, 4, 7, 9 und 10 von der Tagesordnung abzusetzen und in der Ratssitzung am 16.02.2017 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:

TOP 1, 2, 5, 6, 8, 11-15.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Mündliche Einwohnerfrage des Herrn Karl-Heinz Fischer

1. Gehe ich Recht in der Annahme, dass man als Bürgermeister ein besonderes Interesse hat, dass es den Bürgern gut geht und dass man die Gesetze einhält?

Antwort:

Ja.

2. Ist das Fahrradwegekonzept allen bekannt?

Antwort:

Ja.

3. Wenn alle das Konzept kennen, warum wird dann nicht schneller umgesetzt, was gesetzeswidrig ist? Was gedenkt die Stadt jetzt zu tun?

Antwort:

Es ist eine ständige Aufgabe der Mitarbeiter im Bereich des Tiefbaus und des Straßenverkehrsbereichs darauf zu achten, dass für alle Verkehrsteilnehmer die Wege und Straßen im Stadtgebiet sicher sind. Dazu gibt es in der Regel ein abgestimmtes Verfahren unter Beteiligung der Polizei, wo man alle konkret benannten Gefahrenstellen beseitigt. Wenn die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes gemeint ist, dann wird dies in den Haushaltsplanberatungen beraten. Im Haushaltsplanentwurf sind dafür konkret Mittel vorgesehen, um die dringlichsten Punkte, die im Radverkehrskonzept genannt sind und beseitigt werden sollen, zu beseitigen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des ADFC gebildet, die dann, wenn der Rat den Haushalt verabschiedet hat und der Haushalt genehmigt ist, darüber spricht, welche Maßnahmen als erstes beseitigt bzw. realisiert werden. Konkrete Anregungen können benannt und werden dann in die Projektbesprechung mit einfließen.

4. Konkretes Ansprechen beim Ordnungsamt bezüglich der Umleitung des Fahrradweges beim REWE. Die Anregung wurde nicht umgesetzt und man wurde vertröstet, dass die Baustelle bald beendet sei.

Antwort:

Dem wird nachgegangen.

3	Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgeradweg)	660/2016-7
----------	---	-------------------

- abgesetzt -

4	Überprüfung und Aktualisierung des Radverkehrskonzeptes; Beschluss zur Umsetzung	652/2016-7
----------	---	-------------------

- abgesetzt -

5	Mittelverwendung "Gute Schule 2020"	060/2017-5
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt das vorgelegte Maßnahmenpaket zum Programm "Gute Schule 2020" zu Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Schuldendiensthilfen bei der NRW.Bank zur Finanzierung der konsumtiven Maßnahmen zu beantragen.

- Einstimmig -

6	Benutzungs- und Gebührensatzungen betr. Flüchtlingsunterkünfte / Obdachlosenunterkünfte	964/2016-5
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung)

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 26.01.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966) und der §§ 2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW. S.666), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Stadt Bornheim unterhält städtische Unterkünfte und Übergangswohnheime zur vorübergehenden Unterbringung von
 - a. ausländischen Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW), Asylberechtigten und sonstigen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen,
 - b. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufG NRW) und
 - c. obdachlosen Personen nach Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW)

als öffentliche Einrichtungen in der Form von nichtrechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die Stadt Bornheim kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen oder Häuser anmieten oder erwerben, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung dienen.

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bornheim und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte und Übergangswohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Bornheim.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Über die Benutzungsordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.

§ 3 Einweisung und Benutzungsverhältnis

- (1) Obdachlose Personen werden zur Beseitigung oder Vermeidung der Wohnungslosigkeit durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder ein weiteres Verbleiben in dieser besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden. Er hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.
- (2) Asylbewerbern, Aussiedlern oder ausländischen Flüchtlingen wird durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Unterkunft in einem Übergangsheim oder einer Unterkunft zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden. Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Bornheim nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der Kapazität.
- (3) Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 - a. die Einweisungsverfügung mit Angaben der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums und Festsetzung der Benutzungsgebühren,
 - b. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
 - c. Unterkunftsschlüssel.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und den Anordnungen der zuständigen Vertreter der Stadt Bornheim unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,

- b. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG NRW) den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert.
- c. die zugewiesenen Wohnräume über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt,
- d. schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 4 verstoßen hat,
- e. fällige Benutzungsgebühren aus der Unterbringung in einer Unterkunft trotz Mahnung nicht entrichtet hat.

(6) Tiere dürfen in den Unterkünften nicht gehalten werden.

§ 4 Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer hat die Unterkunft bzw. das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 - a. die Einweisung widerrufen wird oder
 - b. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Verzicht oder durch Widerruf. Die dem Benutzer überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) sind mit dem Auszug aus der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten der Stadt Bornheim zurückzugeben.
- (3) Der Benutzer hat die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der städtischen Unterkünfte werden Gebühren nach § 6 KAG NRW und nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist jeder Benutzer der Unterkunft. Minderjährige Benutzer sind Gebührenschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.
- (3) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfall etc). Sie wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt.

- (4) Die Grundgebühr wird pro Monat nach der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Grundfläche des zur Verfügung gestellten Wohnraumes berechnet. Gemeinschaftsflächen werden – von einer maximalen Belegung ausgehend – anteilig berücksichtigt. Werden mehrere Einzelpersonen in einem Raum untergebracht, so wird die Gebühr anteilmäßig berechnet. Die Grundgebühr richtet sich nach der Gesamtkalkulation der allen Unterkünften direkt zurechenbaren Bewirtschaftungskosten und anteiligen Verwaltungskosten.
- (5) Der Gebührensatz für die Nebenkosten wird ebenfalls nach Quadratmeter pro Monat und anteilig nach Belegung berechnet. Er wird nach der Umlage der gesamten in den Unterkünften entstehenden Verbrauchs- und Versicherungskosten ermittelt.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Bornheim.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Bornheim zu entrichten.
- (8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die „Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, Zuwanderer/ Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2001“ sowie die „Satzung über die Unterhaltung und Benutzung einer Unterkunft zur Unterbringung obdachloser Personen vom 04.10.2001“ außer Kraft.

Anlage zur Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung).

Gebührentarif

Für die nachstehend aufgeführten Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr: 12,36 € pro m² / Monat

Verbrauchsgebühr: 5,07 € pro m² / Monat

Unterkünfte

lfd. Nr.	Anschrift	Ortschaft	Unterkunftsart
1	Albertus-Magnus-Str.18	Dersdorf	angemietete Wohnungen

2	Allerstraße	Hersel	Container
3	Am Ühlchen 19	Bornheim	städtisches Eigentum
4	Auf dem Mohlenberg 20	Merten	angemietete Wohnungen
5	Bachstraße 33	Merten	angemietete Wohnungen
6	Bachstraße 41	Merten	angemietete Wohnungen
7	Beethovenstr. 15	Merten	städtisches Eigentum
8	Beethovenstr. 38	Merten	angemietete Wohnungen
9	Bergstraße 56	Waldorf	angemietete Wohnungen
10	Brahmsstraße 20-22	Merten	angemietete Wohnungen
11	Brunnenstr. 28	Roisdorf	angemietete Wohnungen
12	Brunnenstr. 4	Roisdorf	angemietete Wohnungen
13	Donnerbachweg 15a	Waldorf	städtisches Eigentum
14	Eupener Str. 6	Sechtem	städtisches Eigentum
15	Feldchenweg 34-38	Waldorf	Container
16	Flammgasse 22, OG	Walberberg	angemietete Wohnungen
17	Flammgasse 22, EG	Walberberg	angemietete Wohnungen
18	Franz-von-Kempis-Weg 6	Walberberg	angemietete Wohnungen
19	Goethestr. 1 a	Bornheim	Container
20	Grünewaldstraße 32	Dersdorf	Container
21	Jennerstraße 61	Hemmerich	Container
22	Kämpchenweg 34	Sechtem	angemietete Wohnungen
23	Keldenicher Str. 20-24	Sechtem	Container
24	Königstr. 24 bis vorauss. 03/2017	Bornheim	angemietete Wohnungen
25	Lintgesfuhr 25	Kardorf	Container
26	Maaßenstraße 11 (Vikarie)	Hemmerich	angemietete Wohnungen
27	Merkurstr. 6	Sechtem	angemietete Wohnungen
28	Mertensgasse 17a	Hersel	angemietete Wohnungen
29	Meuserweg 60	Brenig	Container
30	Ploon 16	Brenig	städtisches Eigentum
31	Rheinstr. 117	Hersel	städtisches Eigentum
32	Römerstraße 34 a	Widdig	Container
33	Schußgasse 26	Roisdorf	angemietete Wohnungen
34	Simon-Arzt-Str. 2 b	Hersel	Container
35	Travenstr. 16	Kardorf	angemietete Wohnungen
36	Zehnhoffstraße 7	Bornheim	städtisches Eigentum

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

7	Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018	543/2016-11
----------	---	--------------------

- abgesetzt -

8	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2016	046/2017-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW folgenden außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 zu:

I. konsumtive Mehrbedarfe:

1. Innerhalb der Produktgruppe 1.01.15 Gebäudewirtschaft in Höhe von 610.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen in den Produktgruppen 1.09.01 "Räumliche Planung und Entwicklung" in Höhe von 100.000 €, in 1.05.02 "Soziale Einrichtungen und Leistungen" in Höhe von 310.000 € sowie in 1.03.07 "Sonstige schulische Aufgaben" in Höhe von 200.000 €;

2. Innerhalb der Produktgruppe 1.11.03 "Wasserversorgung" in Höhe von 400.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch entsprechende Minderaufwendungen in der Produktgruppe 1.09.01 "Räumliche Planung und Entwicklung";
3. Innerhalb der Produktgruppe 1.01.14 "Liegenschaften" in Höhe von 35.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen in der Produktgruppe 1.13.03 "Öffentliche Gewässer";
4. Innerhalb der Produktgruppe 1.06.03 "Erzieherische Hilfen" in Höhe von 100.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen in den Produktgruppen 1.06.02 "Kinder- und Jugendarbeit" und 1.02.01 "Allgemeine Sicherheit und Ordnung" in Höhe von jeweils 50.000 €.

II. Investive Mehrbedarfe:

Zur Abwicklung der Investitionstätigkeit in der Produktgruppe 1.01.15 "Gebäudewirtschaft":

1. in Höhe von 167.750 € bei dem Projekt "5.000425 Neubau Kita Rilkestraße",
2. in Höhe von 63.000 € bei dem Projekt "5.000251.004 Erweiterung U3 Kita Walberberg, Margaretenstr. 10" sowie
3. in Höhe von 73.000 € bei dem Projekt "5.000251.010 Erweiterung U3 Kita Kardorf, Schulstr. 8".

Die Deckung für die o.g. investiven Mehrauszahlungen ist gewährleistet durch Minderauszahlungen bei dem Projekt "5.000355 Unterkünfte für Flüchtlinge (Wohncontainer)".

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

9	Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen	596/2016-2
----------	---	-------------------

- abgesetzt -

10	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	960/2016-2
-----------	---	-------------------

- abgesetzt -

11	Feststellung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids am 20.11.2016	044/2017-3
-----------	---	-------------------

RM Frau Koch stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste.
Der Antrag des RM Frau Koch wird einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Rat

1. stellt das im Sachverhalt dargestellte Abstimmungsergebnis als endgültig fest. Damit stellt der Rat zugleich fest, dass das Quorum von 7.885 Stimmen nicht erreicht wurde und der Bürgerentscheid in der gestellten Frage zu keiner Entscheidung geführt hat,
2. nimmt die Ausführungen der Verwaltung (Ergänzungsvorlage) zur Kenntnis.

- Einstimmig -

12	Sachstand Integriertes Handlungskonzept Grüne Infrastruktur in Bornheim, Gebietskulisse des Grünen C	020/2017-7
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

13	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.11.2016 betr. landeseigene Entwicklungsgesellschaft NRW-Urban	024/2017-7
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	076/2017-1
-----------	---	-------------------

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

Mündliche Mitteilungen

1. des Bürgermeisters betr. Vorstellung des Projektes „Lärmsanierung“ von der DB am 14.03.2017, 18 Uhr im Ratssaal
2. des Kämmers betr. Vortrag Haushaltsausgleich, Haushaltssicherungskonzept und zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen eines nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes

-Kenntnis genommen-

15	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

RM Kretschmer

Kann die Scheinwerferstellung auf dem Parkplatz des Fitnessstudios Donna´s überprüft werden, da diese blenden, wenn man nach Roisdorf reinfährt?

Antwort:

Wird geprüft.

RM Dr. Kuhn betr. Rathausenerweiterung

Gibt es die Darstellung der Wirtschaftlichkeit der Variante 1 und können die konkreten Zahlen vorgelegt werden?

Antwort:

Es wurden die Aufwendungen in dem Bereich den Aufwendungen für eine Erweiterung gegenübergestellt. Die genaue Anforderung an den Erweiterungsbau (IT, Brandschutz etc, die den notwendigen Flächenbedarf konkreter definieren) muss noch geklärt werden. Es liegt noch keine abschließende Gegenüberstellung zwischen dem, was tatsächlich an Flächen mit den konkreten Anforderungen notwendig ist, an Aufwand kostet und dem, was wir heute an Aufwand für Anmietung und anderes haben, vor. Deshalb wurde im interfraktionellen Gespräch angeboten, dass wenn es den Wunsch gibt, dieses Thema zu verschieben, diese Fragen in den nächsten 1 ½ Jahren geklärt und in den Haushalt 2019/2020 mit konkreten Daten und Fakten eingestellt werden. Wenn man eine solche Entscheidung trifft, muss man in Kauf nehmen, dass man in der Übergangszeit die organisatorischen Vorteile noch nicht nutzen kann und auch den konsumtiven Aufwand für die Anmietung im Haushalt hat.

RM Frau Koch

Werden dort auch die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und die Einsparpotentiale berücksichtigt?

Antwort:

Ja.

RM Stadler betr. Verschiebung von 1,8 Mio Euro in 2019/2020

Sollen die Planungskosten in diesem Haushalt bleiben oder auch in den Haushalt 2019/2020 verschoben werden?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass man mit der Detailplanung erst zum späteren Zeitpunkt beginnt.

RM Heller

1. Teilt der Bürgermeister die Auffassung, dass es schade ist, dass die Ratsmitglieder aus dem Amtsblatt erfahren, dass es ein Volksbegehren zum Thema G8/G9 gibt?

2. Kann die Verwaltung die Schulleitung auf dieses Volksbegehren hinweisen?

Antwort:

Das Volksbegehren findet auf Landesebene statt, wo die Stadt Bornheim verpflichtet ist, die entsprechenden Informationen in den amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen. Der Bürgermeister ist zu einer gewissen Neutralität verpflichtet und diejenigen, die ein solches Volksbegehren in Gang bringen, müssen dies selber kundtun und verbreiten. In den Tageszeitungen wurde darüber umfassend berichtet.

Ende der Sitzung: 19:09 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung